



Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. August 2018¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3

² Das Reisedokument muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Seine Gültigkeitsdauer beträgt:
 1. bei einem kurzfristigen Aufenthalt: noch mindestens drei Monate ab dem Datum, an dem die Inhaberin oder der Inhaber beabsichtigt, den Schengen-Raum zu verlassen,
 2. bei einem Flughafentransit: noch mindestens drei Monate ab dem Datum des Transits oder des letzten genehmigten Transits,
 3. bei einem längerfristigen Aufenthalt: noch mindestens drei Monate ab dem Datum, an dem der Inhaberin oder dem Inhaber die Genehmigung zur Einreise in die Schweiz erteilt wurde.

³ Die zuständigen Behörden können verzichten auf:

- a. die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2: in begründeten Notfällen;
- b. die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 und Buchstaben b und c: in begründeten Fällen.

¹ SR 142.204

Art. 8 Abs. 2 Bst. h

² In Abweichung von Absatz 1 sind folgende Personen von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte befreit:

- h. Angehörige von Streitkräften, die im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) oder der Partnerschaft für den Frieden reisen und Inhaberinnen oder Inhaber der Ausweispapiere und Einsatzbefehle sind, die im NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951² vorgesehen sind.

Art. 9 Abs. 3

³ Drittstaatsangehörige (Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA) sind von der Visumpflicht für längerfristige Aufenthalte nach Absatz 1 befreit, sofern Sie Inhaberinnen oder Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels eines Schengen-Staates sind.

Art. 17 Abs. 3

³ Für Visumgesuche, die an der Grenze gestellt werden, ist eine Krankenversicherung nicht erforderlich. Das SEM kann jedoch in Ausnahmefällen diese Pflicht wieder vorsehen.

Art. 29a Binnengrenzen

¹ Bei Kontrollen an den Binnengrenzen der Schweiz darf die Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005³ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geprüft werden. Im Übrigen sind Kontrollen ausschliesslich nach Artikel 23 des Schengener Grenzkodex⁴ zulässig.

² Das SEM erlässt Weisungen zur Abgrenzung der Kontrollen nach Absatz 1 zu den Grenzkontrollen an den Schengener Aussengrenzen.

Art. 30 Abs. 3

³ Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen werden von den für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden der EZV im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.

Art. 31 Abs. 2 und 4

² Die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden der Kantone und der EZV erledigen die Personenkontrollen an der Grenze. Die Mitarbeitenden der EZV üben diese Tätigkeit sowohl im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben als auch gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen aus (Art. 9 Abs. 2 AIG und Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵).

² SR **0.510.1**, Anhang

³ SR **631.0**

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

⁵ SR **631.0**

⁴ Die Kantone können die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden der EZV ermächtigen, die Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b AIG zu erlassen und zu eröffnen.

Art. 32 Abs. 2 Bst. d

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 45

9. Abschnitt: Automatisierte Grenzkontrolle am Flughafen

(Art. 103g AIG)

Art. 45

An der automatisierten Grenzkontrolle können insbesondere die folgenden Personen teilnehmen, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 103g Absatz 2 AIG erfüllen:

- a. Schweizerinnen und Schweizer;
- b. Freizügigkeitsberechtigte;
- c. Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel.

Art. 46–53

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: